

BIML  
(Internationales Büro  
für gesetzliches Messwesen)  
Nr. 2017/174/RS-PD

Paris, 25.07.2017

An die:

Ausstellenden Teilnehmer ("Issuing Participants") im Rahmen des  
Rahmenabkommens zur gegenseitigen Anerkennung von Prüfergebnissen  
(OIML Mutual Acceptance Arrangement — MAA OIML)

und an die

Ausstellenden Behörden ("Issuing Authorities") im Rahmen des  
OIML-Basis-Zertifizierungssystems  
(OIML Basic Certificate System)

### **Betreff: Umsetzung des OIML-Zertifizierungssystems (OIML-CS)**

Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

hiermit übersende ich Ihnen weitere Informationen zur Umsetzung des neuen OIML-Zertifizierungssystems (OIML-CS) und zu den Auswirkungen, die diese Umsetzung auf Sie als *bisheriger "Ausstellender Teilnehmer im Rahmen des OIML Mutual Acceptance Arrangements (MAA)"* bzw. auf Sie als *bisherige "Ausstellende Behörde im Rahmen des OIML-Basis-Zertifizierungssystems"* haben wird.

Das neue OIML-Zertifizierungssystem (OIML-CS) soll am 1. Januar 2018 an den Start gehen und wird das OIML Mutual Acceptance Arrangement (MAA) und das OIML-Basis-Zertifizierungssystem ersetzen. Daher müssen Sie als *bisheriger "Ausstellender Teilnehmer im Rahmen des OIML Mutual Acceptance Arrangements (MAA)"* bzw. als *bisherige "Ausstellende Behörde im Rahmen des OIML-Basis-Zertifizierungssystems"* einen Antrag stellen, um eine *"Ausstellende OIML-Behörde im Rahmen des OIML-Zertifizierungssystems (OIML-CS)"* zu werden und um ab 1. Januar 2018 OIML-Zertifikate ausstellen zu können.

Die Messgerätearten, die in das OIML-Zertifizierungssystem (OIML-CS) aufgenommen werden, sind in Anlage A zu diesem Schreiben aufgeführt. Anlage A enthält außerdem Informationen, in welches Schema (A oder B) jede Messgeräteart am 1. Januar 2018 in das OIML-Zertifizierungssystem (OIML-CS) aufgenommen wird, sowie das Übergangsdatum von Schema B zu Schema A.

Die Anforderungen an die "Ausstellenden OIML-Behörden" und an ihre jeweiligen Prüflaboratorien zur Ausstellung von Zertifikaten gemäß Schema A oder Schema B sind dieselben; die Methode zum Nachweis der Einhaltung von Normen jedoch ist anders. Die "Ausstellenden OIML-Behörden" müssen die Einhaltung von ISO/IEC 17065 nachweisen und die Prüflaboratorien die Einhaltung von ISO/IEC 17025. Um Schema-B-Zertifikate auszustellen, reicht es aus, die Einhaltung der Normen auf der Basis einer "Selbsterklärung" nachzuweisen und zusätzliche Nachweise zu erbringen. Um Schema-A-Zertifikate auszustellen, muss die Einhaltung der Normen jedoch durch Akkreditierung oder *Peer Assessment* (Begutachtung unter Gleichrangigen) nachgewiesen werden. Ab 1. Januar 2018 haben die "Ausstellenden OIML-Behörden" eine zweijährige Übergangsfrist, um die Einhaltung der ISO/IEC 17065 durch Akkreditierung oder *Peer Assessment* nachzuweisen. Während der Übergangsphase reicht eine "Selbsterklärung" mit zusätzlichen Nachweisen aus.

Ab dem 1. Januar 2018 wird es nicht länger möglich sein, OIML-MAA-Zertifikate oder OIML-Basiszertifikate auszustellen. Daher sollten Sie sämtliche Bauartprüfungen und Zertifizierungsprojekte, an denen Sie derzeit noch im Rahmen eines dieser Zertifizierungstypen arbeiten, vor dem 1. Januar 2018 abschließen.

Für den ungewöhnlichen Fall, dass dies nicht möglich sein sollte, gelten die folgenden Übergangsregeln:

- Wenn Sie ein *bisheriger "Ausstellender Teilnehmer im Rahmen des OIML Mutual Acceptance Arrangements (MAA)"* sind und an einem Bauartzulassungsprojekt für OIML R 60 oder OIML R 76 arbeiten, können Sie im Rahmen des OIML-Zertifizierungssystems (OIML-CS) das Projekt in ein Schema-A-Projekt "umwandeln". Sie müssen jedoch beantragt haben, eine "Ausstellende OIML-Behörde im Rahmen des OIML-Zertifizierungssystems (OIML-CS)" zu werden und das Projekt muss von Ihrem bisherigen MAA-Geltungsbereich abgedeckt sein.
- Wenn Sie eine *bisherige "Ausstellende Behörde im Rahmen des OIML-Basis-Zertifizierungssystems"* sind und an einem Bauartzulassungsprojekt für OIML R 60 oder OIML R 76 arbeiten, können Sie im Rahmen des OIML-Zertifizierungssystems (OIML-CS) das Projekt in ein Schema-A-Projekt "umwandeln". Sie müssen jedoch beantragt haben, eine "Ausstellende OIML-Behörde im Rahmen des OIML-Zertifizierungssystems (OIML-CS)" zu werden und zusätzliche Nachweise erbracht haben, dass die entsprechenden Anforderungen der OIML B 18 erfüllt wurden, z. B. dass eine Akkreditierung oder ein *Peer Assessment* der Prüflaboratorien, die die Prüfungen mit Hilfe von zugelassenen OIML-Fachleuten durchführen, stattgefunden hat. Die Akkreditierung oder das *Peer Assessment* der Prüflaboratorien, die die Prüfungen durchführen, muss vor Aufnahme der Prüfungen stattgefunden haben, und das Projekt muss vom Anwendungsbereich der Akkreditierung oder des *Peer Assessments* abgedeckt sein.
- Wenn Sie eine *bisherige "Ausstellende Behörde im Rahmen des OIML-Basis-Zertifizierungssystems"* sind und an einem Bauartzulassungsprojekt für eine der Messgerätearten arbeiten, die am 1. Januar 2018 in Schema B des OIML-Zertifizierungssystems (OIML-CS) aufgenommen wird (siehe Anlage A), können Sie im Rahmen des OIML-Zertifizierungssystems (OIML-CS) das Projekt in ein Schema-B-Projekt "umwandeln". Sie müssen jedoch beantragt haben, eine "Ausstellende OIML-Behörde im Rahmen des OIML-Zertifizierungssystems (OIML-CS)" für die entsprechende Messgeräteart zu werden und ausreichend Nachweise zur Stützung der "Selbsterklärung" erbracht haben.

Bitte beachten Sie, dass für sämtliche oben genannten Situationen das OIML-Zertifikat gemäß Schema A oder Schema B erst dann ausgestellt werden kann, wenn das Lenkungsgremium des OIML-CS (OIML-CS Management Committee) Ihrem Antrag, eine "Ausstellende OIML-Behörde im Rahmen des OIML-Zertifizierungssystems (OIML-CS)" zu werden, stattgegeben hat.

Weitere Informationen zum neuen OIML-Zertifizierungssystem (OIML-CS) sind auf folgender OIML-Webseite zu finden:

<https://www.oiml.org/en/certificates/oiml-cs>

Nach dem erfolgreichen Seminar über das neue OIML-Zertifizierungssystem (OIML-CS), das am 15. Juni 2017 in Shanghai stattfand, darf ich Ihnen die freudige Mitteilung machen, dass die OIML im Rahmen der CIML-Sitzung in Cartagena de Indias (Kolumbien) am 9. Oktober 2017 ein weiteres Seminar zum OIML-CS organisiert. Hauptthema des Seminars wird es sein, Informationen zur Umsetzung des neuen OIML-CS zu vermitteln, einschließlich der Schritte, die von den potentiellen "Ausstellenden OIML-Behörden" eingeleitet werden müssen, um am neuen OIML-Zertifizierungssystem (OIML-CS) teilnehmen zu können. Weitere Angaben zum Seminar finden Sie unter:

<http://cartagena.oiml.org/seminar.html>

Als Vorsitzender des vorläufigen Lenkungsgremiums des OIML-CS (prMC) hoffe ich sehr, dass Sie Ihre Teilnahme an dieser wichtigen Veranstaltung in Erwägung ziehen, um das OIML-Zertifizierungssystem (OIML-CS) erfolgreich umzusetzen und um zu gewährleisten, dass alle wichtigen beteiligten Kreise sich der Anforderungen für eine Teilnahme an diesem System bewußt sind.

Bei Fragen kontaktieren Sie gerne Mr. Paul Dixon, BIML Senior Engineer.

Mit freundlichen Grüßen,

**Roman Schwartz**

Erster Vize-Präsident des CIML

Vorsitzender des vorläufigen Lenkungsgremiums des OIML-Zertifizierungssystems (OIML-CS prMC)

## Anhang A

### Anwendungsbereich des OIML-Zertifizierungssystems und Übergangsfristen

Messgeräteart	Empfehlung	Übergang zum OIML-CS am 1. Januar 2018		Übergang von Schema B zu Schema A
		Schema A	Schema B	
Taxameter	R 21		x	1. Januar 2020
Elektrizitätszähler für Wirkverbrauch	R 46		x	1. Januar 2019
Wasserzähler	R 49		x	1. Januar 2019
Selbsttätige Waage zum kontinuierlichen Totalisieren	R 50		x	1. Januar 2020
Selbsttätige Waagen für Einzelwägungen	R 51		x	1. Januar 2019
Wägezellen	R 60	x		
Selbsttätige Waagen zum Abwägen	R 61		x	1. Januar 2020
Wärmezähler	R 75		x	1. Januar 2020
Nichtselbsttätige Waagen	R 76	x		
Füllstandsanzeiger für ortsfeste Lagerbehälter	R 85		x	1. Januar 2020
Abgasemissionen von Fahrzeugen	R 99		x	1. Januar 2020
Selbsttätige Gleiswaagen	R 106		x	1. Januar 2020
Selbsttätige Waagen zum diskontinuierlichen Totalisieren	R 107		x	1. Januar 2020
Flüssigkeiten außer Wasser	R 117		x	1. Januar 2019
Geräte zur Messung von Längen und ihrer Kombinationen	R 129		x	1. Januar 2020
Selbsttätige Straßenfahrzeugwaagen	R 134		x	1. Januar 2020
Gaszähler	R 137		x	1. Januar 2019
Messsysteme für komprimiertes Brenngas für Fahrzeuge	R 139		x	1. Januar 2020